

TE Vwgh Beschluss 2021/2/23 Ro 2020/12/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §59 Abs3

1. VwGG § 59 heute
2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer, Hofrat Mag. Feiel, Hofrätin MMag. Ginthör und Hofrat Mag. Cede als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers MMag. Dr. Gotsbacher, in der Revisionssache des M R in St. P, vertreten durch die Holzer Kofler Mikosch Kasper Rechtsanwälte OG in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 51/DG, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2019, W208 2222168-1/2E, betreffend Rückerstattung von Bereitstellungsprämien nach dem AZHG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Heerespersonalamt), über den Antrag des Heerespersonalamts auf Zuerkennung von Schriftsatzaufwand für die Revisionsbeantwortung vom 9. März 2020, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Aufwändersatz der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 3. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Dezember 2020, Ro 2020/12/0003-8, wurde die Revision als unbegründet abgewiesen.

2

Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2020 begehrte die belangte Behörde, ihr Schriftsatzaufwand für die Revisionsbeantwortung vom 9. März 2020 zuzuerkennen.

3

Über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 2021 gab die belangte Behörde bekannt, dass der

Schriftsatz vom 3. Dezember 2020, mit dem der Schriftsatzaufwand begehrt worden war, von der belangten Behörde am 10. Dezember 2020 zur Post gegeben worden sei.

4

Gemäß § 59 Abs. 1 VwGG ist Aufwandersatz nur auf Antrag zuzuerkennen. Der Antrag auf Schriftsatzaufwand ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 1 VwGG im Schriftsatz einzubringen. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, VwGG ist Aufwandersatz nur auf Antrag zuzuerkennen. Der Antrag auf Schriftsatzaufwand ist gemäß Paragraph 59, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG im Schriftsatz einzubringen.

5

Nach § 59 Abs. 3 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof über rechtzeitig gestellte Anträge auf Zuerkennung von Aufwandersatz in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis bzw. Beschluss, wenn dies aber nicht möglich ist, mit abgeordnetem Beschluss zu entscheiden. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge sind zurückzuweisen. Wurde jedoch bis zur Entscheidung zumindest ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz gestellt, so sind die Pauschalbeträge für Schriftsatzaufwand, Vorlageaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichteten Pauschalgebühren im gebührenden Ausmaß jedenfalls zuzusprechen. Nach Paragraph 59, Absatz 3, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof über rechtzeitig gestellte Anträge auf Zuerkennung von Aufwandersatz in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis bzw. Beschluss, wenn dies aber nicht möglich ist, mit abgeordnetem Beschluss zu entscheiden. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge sind zurückzuweisen. Wurde jedoch bis zur Entscheidung zumindest ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz gestellt, so sind die Pauschalbeträge für Schriftsatzaufwand, Vorlageaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichteten Pauschalgebühren im gebührenden Ausmaß jedenfalls zuzusprechen.

6

Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne des § 59 Abs. 3 dritter Satz VwGG ist jener der Entscheidung, also der Beschlussfassung über das die Revisionssache erledigende Erkenntnis oder über den die Revisionssache erledigenden Beschluss. Es reicht allerdings aus, wenn der Antrag bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Post gegeben wird (VwGH 26.11.2018, Ra 2016/06/0112, mwN). Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne des Paragraph 59, Absatz 3, dritter Satz VwGG ist jener der Entscheidung, also der Beschlussfassung über das die Revisionssache erledigende Erkenntnis oder über den die Revisionssache erledigenden Beschluss. Es reicht allerdings aus, wenn der Antrag bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Post gegeben wird (VwGH 26.11.2018, Ra 2016/06/0112, mwN).

7

Da der Verwaltungsgerichtshof das die Revisionssache erledigende Erkenntnis bereits am 9. Dezember 2020 gefasst hatte, der Antrag auf Aufwandersatz aber erst am 10. Dezember 2020 zur Post gegeben wurde, erweist sich dieser Antrag als verspätet. Er war daher gemäß § 59 Abs. 3 zweiter Satz VwGG zurückzuweisen. Da der Verwaltungsgerichtshof das die Revisionssache erledigende Erkenntnis bereits am 9. Dezember 2020 gefasst hatte, der Antrag auf Aufwandersatz aber erst am 10. Dezember 2020 zur Post gegeben wurde, erweist sich dieser Antrag als verspätet. Er war daher gemäß Paragraph 59, Absatz 3, zweiter Satz VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 23. Februar 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020120003.J00

Im RIS seit

22.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at